

Anfrage Nr. 0018/2004/FZ

Stichwort:

Anfrage von den Herren Stadträten Weirich und Gundel Informationen zum Melderecht

Anfragedatum: 24.06.2004

Im Gemeinderat am 24.06.2004 zu Protokoll genommene Fragen:

Stadtrat Weirich:

Frau Weber, ist Ihnen bekannt, dass Wahlunterlagen verschickt wurden, an Leute, die bereits seit fast 4 Jahren verstorben sind bzw. an Leute, die gar nicht in Heidelberg wohnen? Künftig ist die Gegenkontrolle durch die Vermieter seit dem 01.06. abgeschafft worden. Wie will die Stadt künftig Kontrollen ausüben über die Bevölkerung überhaupt in der Stadt?

Die nächste Frage: Wie viel Prozent der Studenten haben ihren ersten Wohnsitz in Heidelberg?

OB Weber:

Zur Frage der Wahlunterlagen: Wir haben immer wieder mal festgestellt, auch zum Beispiel bei Gratulationen zu Geburtstagen oder anderem, dass Menschen sich nicht richtig abgemeldet haben. Ich meine jetzt nicht, diejenigen die verstorben sind, sondern die die weggezogen sind. Das obliegt dann den Hinterbliebenen.

Es gibt immer wieder Fälle, dass Umzüge und Veränderungen nicht gemeldet wurden. Das fällt dann bei solchen Gelegenheiten auf. Wir haben keine Möglichkeiten, alle Einwohner regelmäßig zu überprüfen, ob sie noch da sind. Das schaffen wir nicht. Bei solchen Gelegenheiten werden dann Listen korrigiert. Und das ist auch gut so. Ich kann bei solcher Gelegenheit – und deswegen danke ich auch sehr für Ihre Frage – nur an alle appellieren, Veränderungen jeweils mitzuteilen. Sie sind nämlich nach dem Recht dazu verpflichtet. Wir können das nicht im Detail kontrollieren, ob eine Meldung erfolgt ist.

Das zweite: Studenten mit erstem Wohnsitz: Das kann ich schlecht beurteilen, weil wir keine eigene Statistik führen, wer Student und wie er gemeldet ist. Wir können die Größenordnung nur schätzen. Aber auch das ist schwierig. Wir haben keine Liste von Studenten im Einwohnermeldeamt. Die sind beim Studentenwerk bzw. bei der Universität gemeldet. Es gibt keine Verpflichtung, diese Listen abzugleichen. Das wäre sehr aufwändig. Wir können nur die Größenordnung schätzen. Möchte ich jetzt aber auch nicht über den Daumen. Das Studentensekretariat müsste die ungefähre Größenordnung wissen. Das teile ich Ihnen gerne schriftlich mit.

Zusatzfrage Stadtrat Weirich:

Mir geht es darum: Seit dem 01.06. sind ja die Vermieter nicht mehr verpflichtet, diese Gegenkontrolle zu machen, d. h. Ausziehende oder Einziehende an die Stadt zu melden. Ich halte das zwar für sehr schlecht. Aber das ist so.

Zusatzfrage Stadtrat Gundel:

Es gibt Leute, die zum Bürgeramt gehen, um sich anzumelden, ohne dass nachgefragt wird, wo sie wohnen. Oder sie geben einen x-beliebigen Namen an, ohne dass eine Bestätigung des Vermieters vorliegen muss.

Es wurden jetzt vor der Wahl Wahlunterlagen gefunden. Da ist das ganze publik geworden. Nachdem die Vermieterin Wahlunterlagen im Hausflur fand und beim Amt nachgefragt hat, habe sie keine Auskunft bekommen. Sie habe kein Recht auf Auskunft, wer bei ihr wohnt. Das ist wirklich wahr. Das wurde der Frau gesagt. Sie war ganz echauffiert und meinte, dass sich ja jeder auf ihren Namen anmelden könne und Bescheinigungen für das Arbeitsamt oder für die Sozialstelle abholen, obwohl er nirgends gemeldet ist. Das soll in Rohrbach in verschiedenen

Fällen vorgekommen sein. Auf Nachfrage, wie viele Personen denn bei ihr gemeldet sind, habe sie keine Auskunft bekommen.

OB Weber:

Vielen Dank für den Hinweis. Davon habe ich noch nie gehört. Ich erkundige mich gerne beim Amt für öffentliche Ordnung. Wir werden das mal zu klären versuchen. Vielen Dank für den Hinweis.

Antwort:

1. Verschicken von Wahlunterlagen:

Wahlunterlagen werden nur an Bürgerinnen und Bürger zugestellt, die in Heidelberg das Wahlrecht haben und noch leben. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Einzelfall aus Gründen, die nicht mehr nachvollziehbar sind, der Tod eines Einwohners nicht im Melderegister erfasst wurde. Der Fehler kann bei dem Sachbearbeiter des Bürgeramts liegen aber auch beim Standesamt, das Todesfälle mit Vordruck meldet. Der Vordruck kann auch auf dem Transport zum Bürgeramt verloren gegangen sein. Solche Einzelfälle können aber nicht in der Weise generalisiert werden, dass Wahlunterlagen **grundsätzlich** auch an Verstorbene verschickt werden.

2. Wie viel Prozent der Studenten haben ihren ersten Wohnsitz in Heidelberg?

Ob und welche Daten im Melderegister gespeichert werden dürfen, ergibt sich aus § 4 Meldgesetz für Baden-Württemberg. Nicht gespeichert werden darf nach dieser Vorschrift der Beruf, die Tätigkeit oder die Tatsache, dass jemand Student ist. Aus diesem Grunde kann die Anfrage nicht beantwortet werden. Es lässt sich nur grob schätzen, wie viele Studenten in Heidelberg die Hauptwohnung haben, zumal die Zahl der Studenten sich nicht nur auf die Universität beschränkt. U.a. hat auch das Berufsförderungswerk Studenten bzw. Umschüler oder die Gartenbauschule. Es kann davon ausgegangen werden, dass 32.000 Personen in Heidelberg studieren. Die Hälfte wohnt im Umland. Ca. 9.000 Studenten haben in Heidelberg Nebenwohnung und 7.000 Studenten die Hauptwohnung.

Mit Erlass vom 14.06.2004 hat das Innenministerium erneut darauf hingewiesen, dass sich die Hauptwohnung stets dort befindet, wo der Meldepflichtige sich vorwiegend aufhält. Der Hauptwohnsitz eines Einwohners bestimmt sich somit allein nach objektiven Kriterien, für subjektive Erwägungen ist hingegen kein Raum. Das Innenministerium weist auch ausdrücklich darauf hin, dass es rechtswidrig wäre, wenn in diesem Zusammenhang eine eindeutig als Nebenwohnung zu qualifizierende Wohnung zur Hauptwohnung bestimmt würde, und zwar auch dann, wenn dies im Einvernehmen mit dem Meldepflichtigen – etwa durch ein Begrüßungsgeld – geschieht.

In jedem Einzelfall werden die Aufenthaltsverhältnisse des Meldepflichtigen überprüft und die Hauptwohnung im Zweifel auch gegen den Willen des Einwohners in Heidelberg bestimmt, wenn sich der vorwiegende Aufenthalt hier befindet. Leider mussten deswegen auch schon Prozesse geführt werden.

3. Meldepflicht des Wohnungsgebers (Vermieters):

Es trifft zu, dass es durch eine Novellierung des Melderechts seit 01.06.2004 keine Meldepflicht des Wohnungsgebers gibt. Dadurch wollte man einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Vereinfachung der Verwaltung leisten.

Die Meldebehörde kann also nur die Daten des Meldepflichtigen aufgrund des vorgelegten Personalausweises oder Passes überprüfen, nicht aber ob die Angaben zur Wohnung stimmen. Es darf nicht einmal die Vorlage eines Mietvertrages verlangt werden.

Zur Frage, ob ein Vermieter Auskunft darüber erhalten kann, wer für seine Wohnung gemeldet ist, ist folgendes zu beachten:

Das Melderecht wird überlagert durch den Datenschutz, der verhindern soll, dass es den „gläsernen Menschen“ gibt. So darf gem. § 32 Meldegesetz nur Auskunft zum Familiennamen, Vornamen, akademischen Graden und Anschriften einzelner **bestimmter Einwohner** erteilt werden.

Die einfache Auskunft darf über einzelne bestimmte Einwohner oder über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erteilt werden. Diese beiden Unterarten der einfachen Melderegisterauskunft werden im folgenden als Einzelauskunft bzw. als Sammelauskunft bezeichnet. Es genügt auch, wenn der Betroffene auf andere Weise, z.B. durch die Angabe des Geburtsdatums so genau bezeichnet wird, dass eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

Eine einfache Auskunft über eine Vielzahl von Personen (Sammelauskunft) ist dagegen nur zulässig, wenn die Betroffenen vom Antragsteller namentlich bezeichnet werden.

Die Abgrenzung zwischen der Einzelauskunft und der Sammelauskunft soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Wird eine Auskunft über Familiennamen und Vornamen der mit der „X-Straße“ gemeldeten Personen beantragt, so hängt die Behandlung dieses Antrages von der Größe des betreffenden Gebäudes und der Zahl der dort wohnenden Personen ab. Handelt es sich um ein Ein- oder Zweifamilienhaus, so bezieht sich der Antrag nicht auf eine Vielzahl von Einwohnern sondern auf einzelne Einwohner. Die Auskunft darf dann als Einzelauskunft erteilt werden. Handelt es sich dagegen um einen Wohnblock oder ein Hochhaus, so bezieht sich der Antrag auf eine Vielzahl von Einwohnern. Die Erteilung einer Sammelauskunft ist dann nicht zulässig, weil es an der namentlichen Bezeichnung der Betroffenen fehlt; siehe auch Rand Nr. 29-31 zu § 32 Meldegesetz, Kommentar Reiner Belz.

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Meldebehörden ein hohes Maß an Verantwortung im Umgang mit Daten auferlegt hat. Aus Datenschutzgründen werden auch keine mündlichen Auskünfte erteilt, schon wegen der in einer Satzung festgelegten Gebührenpflicht für Melderegisterauskünfte. Die Abwägung zwischen dem Interesse des Vermieters und dem Datenschutzinteresse der Meldepflichtigen erfordert also eine sorgfältige Prüfung.